



**Sonderförderprogramm „FAGplus15“
zum Ausbau von Ganztagschulen in allen Schularten**

Gz.: 62 – FV 6700-009-12725/09 vom 3. April 2009

Im Rahmen des Bildungsgipfels vom 11. Februar 2009 haben sich die Bayerische Staatsregierung und die Kommunalen Spitzenverbände auf einen Ausbau von Ganztagschulen verständigt. Das hierzu beschlossene Ausbaukonzept der Staatsregierung sieht bis zum Ende der Legislaturperiode 2008 bis 2013 gebundene Ganztagszüge für insgesamt 540 Grundschulen, 600 Hauptschulen und alle 186 Förderzentren und Schulen zur Lernförderung grundsätzlich in allen Jahrgangsstufen, ebenso für alle Realschulen und alle Gymnasien in den Jahrgangsstufen 5 und 6 und für alle Wirtschaftsschulen in einer Jahrgangsstufe vor. Darüber hinaus sind bedarfsgerecht offene Ganztagsangebote an Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien, aber auch an Haupt- und Förderschulen geplant; an Grundschulen soll es weiterhin die verlängerte Mittagsbetreuung geben. Sowohl die Modelle „gebundene“ und „offene“ Form der Ganztagschule werden unter staatliche Verantwortung gestellt und in der finanziellen Ausstattung angeglichen.

Das Antragsverfahren zur Genehmigung weiterer gebundener Ganztagschulen zum Schuljahr 2009/2010 durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat Anfang März 2009 begonnen; Abgabefrist für die Anträge der Kommunen war der 2. April 2009. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird nach Prüfung und Genehmigung die Genehmigungsbescheide an die Kommunen versenden.

Zur Förderung der kommunalen Bauinvestitionen zum Ausbau der nach dem Ganztagschulkonzept der Staatsregierung einzurichtenden gebundenen und offenen Ganztagsschulstandorte wird ein **Sonderprogramm im Rahmen des Art. 10 FAG** aufgelegt¹.

¹ Das Sonderprogramm gilt nicht für Einrichtungen der Mittagsbetreuung und der verlängerten Mittagsbetreuung

Es gelten folgende Förderkriterien:

- Voraussetzung für eine Förderung ist die **förmliche Genehmigung der** gebundenen oder offenen **Ganztagsschule** an dem Schulstandort. Nachweis hierfür ist der Genehmigungsbescheid des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus oder (für offene Ganztagsschulen) die Genehmigung durch die zuständige Regierung.
- Neben den nach dem Ganztagsschulkonzept der Staatsregierung einzurichtenden neuen Ganztagsschulstandorten können bei Bedarf auch am 1. April 2009 noch nicht begonnene Baumaßnahmen für die Schaffung von Ganztagsschulräumen an bereits bestehenden gebundenen und offenen Ganztagsschulen aus diesem Programm gefördert werden (**Altfälle**).
- Grundlage der Förderung ist das individuell abgestimmte **pädagogische Konzept** der Ganztagsschule. Bei der Prüfung und der Genehmigung des Konzepts ist der Bereich „Schulen“ der Regierung zu beteiligen, der insbesondere den Umfang der zuweisungsfähigen Hauptnutzflächen festlegt. Die zuweisungsfähigen Kosten sind nach den Vorgaben der FA-ZR zu ermitteln. Der Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten, **förderfähig ist der für einen Ganztagsschulbetrieb notwendige Raumbedarf**.
- Gefördert werden ausschließlich **Baumaßnahmen**. Kosten der Ausstattung von Ganztagsschulen sind nicht nach Art. 10 FAG förderfähig. **Einbauküchen** zählen, soweit sie mit dem Gebäude fest verbunden sind und hierfür Planungskosten anfallen, zu den wesentlichen Bestandteilen des Gebäudes. Die Aufwendungen hierfür sind bei Neu- und Erweiterungsbauten durch den Kostenrichtwert abgegolten. Im Rahmen einer Umbaumaßnahme können Einbauküchen nach Kostengruppe 300 grundsätzlich gefördert werden. Der Kostenrichtwert entspricht hierbei dem Kostenhöchstwert.
- Zur Vermeidung von Härten wird die für Förderungen nach Art. 10 FAG allgemein geltende **Bagatellgrenze** von 100.000 € auf **50.000 €** gesenkt. Dadurch wird insbesondere die Förderung kleinerer Bauvorhaben und von Vorhaben

kleinerer Kommunen ermöglicht.

- Der **Orientierungswert** bei landesdurchschnittlichen Finanzdaten der Kommune beträgt **50 v.H.** anstelle des gewöhnlichen Orientierungswerts von 35 v.H. laut Nr. 5.3.1 FA-ZR. Kommunen erhalten damit auf ihren "üblichen" Fördersatz einen **Aufschlag von 15 Prozentpunkten**; der Höchstfördersatz beträgt 90 v.H..
- Für einen sofortigen Maßnahmebeginn ist die **Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn** bzw. die **Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung** durch die Förderbehörde erforderlich. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bzw. mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist keinerlei Förderzusage verbunden.
- **Anträge auf Förderung nach „FAGplus15“** können **ab sofort** bei den Regierungen nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO gestellt werden. **Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn** bzw. die **Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung** können im Bedarfsfall ebenso **ab sofort** formlos bei den Regierungen beantragt werden.
- Für Vorhaben, die teils nach der vorgenannten Sonderregelung, teils nach den allgemeinen Grundsätzen der FA-ZR gefördert und die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemeinsam durchgeführt werden (**Kombimaßnahmen**), wird ein einheitlicher Förderbescheid erlassen. Die Einzelmaßnahmen werden mit den jeweils geltenden Fördersätzen im Bescheid ausgewiesen. Die Bagatellgrenze ist für jede Einzelmaßnahme gesondert zu prüfen.
- Im Übrigen gelten die **allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie die Vorgaben der FA-ZR**.

Zahlreiche Kommunen planen bereits vor Genehmigung eines Ganztagszuges umfangreiche Baumaßnahmen an ihren Schulen und beabsichtigen dabei die Einbeziehung von Räumen für die künftige Ganztagsbetreuung. Um den Kommunen weitestgehend Planungssicherheit zu geben, erlässt das Staatsministerium für Unterricht

und Kultus in diesen Fällen bei Vorlage der fachlichen Voraussetzungen einen Vorbescheid für eine nachfolgende Genehmigung der Ganztagschule. Auf der Grundlage dieses Bescheides und unter dem Vorbehalt der späteren Einrichtung des Ganztagszuges erteilt die Regierung die schulaufsichtliche Genehmigung für die geplante Baumaßnahme. Die Fördervoraussetzung der Nr. 8.2.1.1 FA-ZR ist damit grundsätzlich gegeben. Um einen sofortigen Maßnahmebeginn zu ermöglichen, ist in diesen Fällen die Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen durch die Regierung zulässig.

Diese Regelung ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.